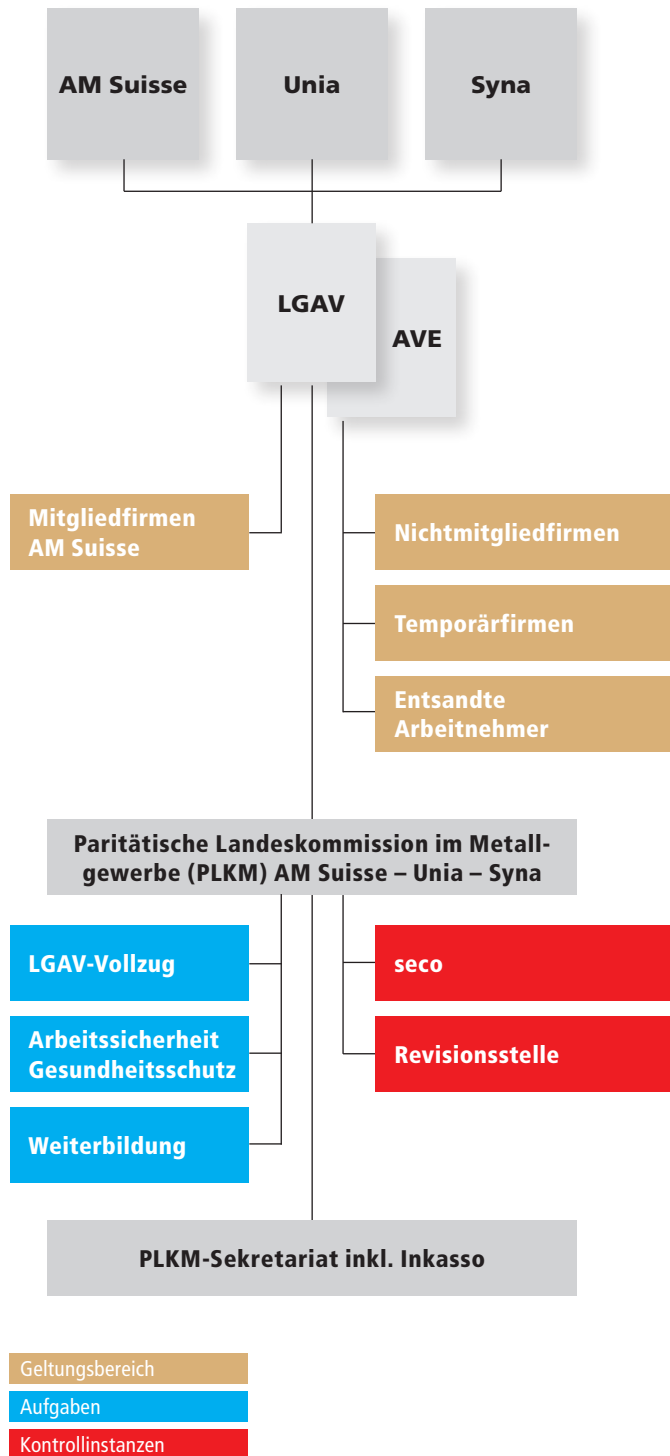




Für weitere Auskünfte und Informationen stehen die Vertragsparteien und die PLKM gerne zur Verfügung.

Paritätische Landeskommission im Metallgewerbe PLKM

Seestrasse 105
8002 Zürich
T +41 44 285 77 06
info@plkm.ch
www.plkm.ch

AM Suisse

Arbeitgeberverband
Seestrasse 105
8002 Zürich
T +41 44 285 77 77
www.amsuisse.ch

Gewerkschaft Unia

Weltpoststrasse 20
Postfach
3000 Bern 16
T +41 31 350 21 11
www.unia.ch

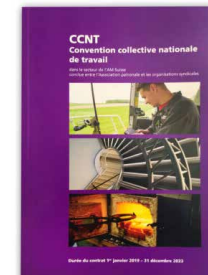
Syna – die Gewerkschaft

Römerstrasse 7
Postfach 1668
4600 Olten
T +41 44 279 71 71
www.syna.ch



Information LGAV

Landesgesamtarbeitsvertrag im Metallgewerbe



Inhalt:

- Ziele der LGAV-Vertragsparteien
- Warum Berufs- und Vollzugskostenbeiträge?
- Verwendung der Berufs- und Vollzugskostenbeiträge
- Organisation
- Adressen



Ziele der LGAV-Vertragsparteien

Die Vertragsparteien wollen mit dem Abschluss des LGAV folgende Zielsetzungen erreichen:

1. Geordnete und fortschrittliche Arbeitsbedingungen im Metallgewerbe.
2. Klare und verständliche Umschreibung der Rechte und Pflichten von Arbeitnehmern und Arbeitgebern.
3. Transparente und sachbezogene Konfliktlösung bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten.
4. Sicherung des Arbeitsfriedens.
5. Förderung der beruflichen Bildung der Arbeitnehmer im Metallgewerbe.
6. Periodische Verhandlungen betreffend Anpassung der Löhne und des Landesgesamtarbeitsvertrages.



Warum Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge?

(Solidaritätsbeiträge)

Damit die Zielsetzung des allgemeinverbindlich erklärten LGAV erfüllt werden können, stellen die LGAV-Vertragsparteien beträchtliche eigene Ressourcen (Personal, Infrastruktur, Finanzen usw.) zur Verfügung und decken nur einen Teil der Kosten.

Da sämtliche unterstellten Arbeitnehmer und Arbeitgeber einen direkten Nutzen aus dem LGAV und der AVE (Allgemeinverbindlicherklärung des LGAV) ziehen, werden diese anteilmässig an den Kosten beteiligt.

Die Ausgaben und der Verwendungszweck unterliegen klar definierten Vorgaben.

Eine unabhängige Revisionsstelle überprüft jährlich die ordnungsgemässe Verwendung der Einnahmen sowie die Geschäftstätigkeit der PLKM.



Beiträge für Arbeitnehmer Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge

Alle unterstellten Arbeitnehmer entrichten einen Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag von CHF 20.– pro Monat. Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Lohn des Arbeitnehmers und ist bei der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen.

Arbeitnehmer, die einer Gewerkschaft (Unia oder Syna) angehören, erhalten nach Vorweisen eines entsprechenden Beleges die Beiträge teilweise einmal jährlich zurückerstattet.

Die Beiträge der Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge werden verwendet für:

- a) Beiträge im Rahmen der beruflichen Weiterbildung (Rückerstattungen)
- b) Massnahmen im Bereich Arbeitssicherheit
- c) Vollzug des LGAV (Lohnbuch- und Baustellenkontrollen von in- und ausländischen Firmen)
- d) Verwaltungskosten (Rechtsauskünfte zum LGAV)